

Satzung der Cash.Medien AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Cash.Medien AG.

2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

1. der Erwerb, die Gründung sowie das Halten von Beteiligungen im Medienbereich sowie alle artverwandten Geschäfte,
2. die Erbringung von Beratungs- und medialen Dienstleistungen für die Finanzdienstleistungsbranche.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, die unmittelbar oder mittelbar für die Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital, Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EURO 6.327.605,00

(i.W.: EURO Sechsmillionendriehundertsiebenundzwanzigtausendsechshundertfünf).

Es ist eingeteilt in 2.531.042

(i.W.: Zweimillionenfünfhunderteinunddreißigtausendzweiundvierzig) Stückaktien.

2. Das vorstehende Grundkapital wird belegt durch das bei der CASH-Verlagsgesellschaft mbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 15460) vorhandene Stammkapital, das durch formwechselnde Umwandlung zum Grundkapital der CASH Medien AG wird, wobei das Grundkapital das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der formwechselnden GmbH nicht übersteigt.
3. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital, Aktien) nach vollständiger oder teilweiser

Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf einer Ermächtigungsfrist entsprechend neu zu fassen.

§ 5 Kapitalerhöhung/Genehmigtes Kapital/Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 6.327.605,00. Es ist eingeteilt in 2.531.042 Stückaktien.
2. „entfällt“
3. „entfällt“
4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EURO 204.600,00 bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 81.840 Stück auf den Inhaber lautende Aktien (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung soll der Gewährung von Aktienoptionsrechten an die Berechtigten aus dem Aktienoptionsprogramm dienen, an dem die Führungskräfte der Gesellschaft (nicht Mitglieder des Aufsichtsrates) und der mit ihr verbundenen Unternehmen einschließlich der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführer der verbundenen Unternehmen sowie die Angestellten im Sinne des § 6 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz sowie außertariflich bezahlte Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen teilnehmen können. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als die Berechtigten von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Bedingungen des Aktienoptionsprogrammes benötigt wird.

Einzelheiten:

Das Bezugsverhältnis beträgt 1 : 1, das heißt jede gewährte Aktienoption berechtigt zum Bezug von einer Stückaktie. Die ausgegebenen Aktien sind von Beginn desjenigen Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, gewinnberechtigt.

Von den insgesamt 81.840 Stück Aktienoptionen können jeweils höchstens ein Drittel (a) den Mitgliedern des Vorstands, (b) den Mitgliedern der Geschäftsleitungen der verbundenen Unternehmen und (c) den Arbeitnehmern der Gesellschaft und deren verbundenen Unternehmen zugeteilt werden.

Die Aktienoptionen können jeweils innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Jahresberichtes und des Halbjahresberichtes angeboten oder von den jeweils Berechtigten erworben werden (Zuteilungszeiträume).

Die gewährten Aktienoptionen haben jeweils eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren ab dem Tag ihrer Ausgabe (Laufzeit).

Die Aktienoptionen können erstmal nach Ablauf einer Wartezeit (Sperrfrist) von zwei Jahren ab dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen an den Bezugsberechtigten nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen ausgeübt werden.

Jeweils beginnend ab dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen darf der Bezugsberechtigte die ihm gewährte Aktienoption zu den Ausübungszeiträumen wie folgt gestaffelt ausüben:

- Nach Ablauf des zweiten Jahres maximal bis zu 25 Prozent der Aktienoptionen,
- nach Ablauf des dritten Jahres maximal bis zu 50 Prozent der Aktienoptionen,
- nach Ablauf des vierten Jahres maximal bis zu 75 Prozent der Aktienoptionen,
- nach Ablauf des fünften Jahres bis zu 100 Prozent der Aktienoptionen.

Die Aktienoptionen können nach Ablauf der Sperrfrist zweimal jährlich jeweils während eines Zeitraumes von 15 Börsentagen beginnend jeweils mit der Veröffentlichung des zweiten oder vierten Quartalsberichtes der Gesellschaft ausgeübt werden (Ausübungszeiträume).

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn die Wertentwicklung der Cash.Medien AG-Aktie in dem Zeitraum von der Einräumung der jeweiligen Aktienoptionen bis zum Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums mindestens der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Aktien des M-Dax-Index in demselben Zeitraum entspricht (Erfolgsziel).

Der Bezugspreis für die gewährten Aktienoptionen entspricht bei erstmaliger Ausgabe dem Platzierungspreis aus der Börseneinführung und bei weiteren Ausgaben dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft der letzten fünf Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates über die Gewährung von Aktienoptionen (Bezugspreis).

Die Aktienoptionen sind, mit Ausnahme des Erbfalls, nicht übertragbar oder verpfändbar.

Die Aktienoptionen erlöschen, soweit sie nicht zuvor ausgeübt worden sind, mit Ablauf der Laufzeit. Sie erlöschen bereits vor Ablauf der Laufzeit, sobald das Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Bezugsberechtigten gekündigt oder auch mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird oder aus sonstigen Gründen, insbesondere durch Zeitablauf endet.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Ausübungsbedingungen, insbesondere die Kriterien für die Verteilung der Optionen auf die den drei Gruppen von Bezugsberechtigten angehörenden Personen festzulegen.

§ 6 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine abweichende Bestimmung, so lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.
3. Die Bestimmungen über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen trifft der Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrates. Das Recht der Aktionäre auf Einzelverbriefung mehrerer Aktien ist ausgeschlossen.

4. Die Aktien sind in Globalurkunden verbrieft.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz geregelt werden.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt, der die Zahl der Mitglieder festlegt.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt sind.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.
5. Mit den Mitgliedern des Vorstandes sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung, die Kündigung dieser Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 8 Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, von diesem allein vertreten.
2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Es kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
4. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Aufsichtsratsbeschluss festlegen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zahl, Wahl, Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.
2. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das erste volle Geschäftsjahr der Gesellschaft nach Beginn der Amtszeit beschließt. Im Übrigen erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat wählt alsbald nach Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Erlischt eines dieser Ämter im Laufe der Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Wiederwahl ist möglich.
4. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Aufsichtsrats, so erlischt sein Amt mit Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, bedarf der Beschluss über eine derartige Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. § 104 Aktiengesetz bleibt unberührt.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen durch eine an den Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§10 Sitzungen und Einberufung

1. Sitzungen des Aufsichtsrats werden gemäß § 110 Abs. 3 Aktiengesetz abgehalten.

2. Die Aufsichtsratssitzungen werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mittels elektronischer Medien (z. B. E-Mails) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mails) einberufen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung nebst Beschlussvorschlägen bekannt zu machen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 11 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse mittels elektronischer Medien erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Derartige Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und allen Mitgliedern zuzuleiten. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

6. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§12 Aufgaben des Aufsichtsrates, Geschäftsordnung, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen; im Rahmen von § 111 Absatz 4 Aktiengesetz kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
2. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, soweit sie nur die Fassung betreffen.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden und deren jeweilige Aufgaben und Befugnisse in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss festzulegen.
5. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nichts Abweichendes regelt. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
6. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§13 Vergütung

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.
3. § 113 Absatz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort, Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.
4. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und soweit erforderlich über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich und im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 16 Vorsitz, Beschlussfassung, Niederschrift

1. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen; ist in diesem Fall ein Notar zur Hauptversammlung in gesetzlich zulässiger Weise nicht hinzugezogen, so wird der Vorsitzende der Versammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Abstimmung über die Anträge; er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.
3. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vorständigen Leistung der Einlage.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
5. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
6. Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 Aktiengesetz.
7. Die Niederschrift, in der ein vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und

dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes einzureichen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, ein Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
4. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
5. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen von § 59 Aktiengesetz eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung durch Formwechsel verbundenen Kosten, insbesondere Notar-, Gerichts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 100.000,00 Mark.

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

Dr. Jan Hupka,

dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss in der Hauptversammlung vom 24. Juni 2025 (UVZ-Nr. 889/2025 H) über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, 24. Juni 2025

Dr. Hupka

(elektronisch signiert)